

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01195 vom 6. März 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01195

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01195 du 6 mars 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01195 del 6 marzo 2019

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1986, hatte im August 2002 eine Lehre als Poly mechaniker begonnen. Dieses Lehrverhältnis wurde im Februar 2005 aufgelöst (Urk. 11/64; vgl. auch Urk. 11/93 S. 7 E. 4.1). In der Folge war der Versicherte in verschiedenen Anstellungen zuerst als Hilfsarbeiter und anschliessend als Chauffeur tätig, zuletzt vom 7. September 2010 bis 31. Mai 2011 bei der Z.____ AG (Urk. 11/8 und Urk. 11/9; vgl. auch Urk. 11/42-44). Am 20. September 2011 (Eingangsdatum) meldete er sich unter Hinweis auf eine seit 18. April 2011 bestehende psychische Erkrankung bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 11/2). Nach erfolgten medizinischen und beruflich-erwerblichen Abklärungen sowie Bezug der Akten der Krankentaggeldversicherung, der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG (Mobiliar, Urk. 11/11), verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Verfügung vom 7. Februar 2012 einen Anspruch des Versicherten auf Leistungen der Invalidenversicherung mangels eines ausgewiesenen Gesundheitsschadens (Urk.11/27).

E. 1.2

Am 10. Mai 2012 (Eingangsdatum) wurde der IV-Stelle im Namen des Versicherten von der Klinik A.____, integrierte Psychiatrie B.____, ein ärztlicher Bericht eingereicht. Darin wurde über die stationäre Behandlung des Versicherten mit Eintritt am 15. März 2012 informiert, und es wurde die Durchführung beruflicher Massnahmen empfohlen (Urk. 11/29). Die IV-Stelle nahm das Schreiben als Neuanmeldung entgegen, holte diverse Arztberichte ein, tätigte weitere beruflich-erwerbliche Abklärungen und zog die Akten der Mobiliar bei (Urk. 11/33). Am 25. Juni 2013 erteilte die IV-Stelle dem Versicherten eine Kostengutsprache für eine Potenzialabklärung vom 2. bis 30. Juli 2013 bei der C.____ (Urk. 11/46) und am 22. August 2013 für ein Aufbautraining vom 26. August 2013 bis 7. Februar 2014, ebenfalls bei der C.____ (Urk. 11/56). In der Mitteilung vom 12. Februar 2014 hielt die

IV-Stelle fest, dass das Aufbautraining vom Versicherten abgebrochen worden sei, weshalb die Mitteilung vom 22. August 2013 aufgehoben werde (Urk. 11/73). Die IV-Stelle klärte die medizinische Situation weiter ab und erteilte dem Versicherten mit Mitteilung vom 14. April 2015 erneut Kostengutsprache für eine berufliche Abklärung vom 27. April bis 17.

Juli 2015 bei der D.____

AG (Urk. 11/88). In der Mitteilung vom 18. Mai 2015 hielt die IV-Stelle fest, dass eine Weiterführung dieser beruflichen Massnahme nicht mehr möglich sei (vgl. Urk. 11/102),

weshalb die Mitteilung vom 14. April 2015 aufgehoben werde (Urk. 11/97). Der Abbruch der beruflichen Massnahme bei der D.____ AG stand im Zusammenhang mit dem Umstand , dass das hiesige Gericht mit Urteil vom 10. März 2015 im Verfahren IV.2013.01082 entschieden hatte, dass dem Beschwerdeführer für die Zeit der zugesprochenen beruflichen Massnahmen ein grosses Taggeld nach Massgabe von Art. 23 Abs. 1 IVG zustehe, denn die zugesprochenen beruflichen Massnahmen gälten nicht als erstmalige berufliche Ausbildung (Urk. 11/93). In der Folge erteilte die IV-Stelle dem Beschwerdeführer am 19. Mai 2015 Kostengutsprache für eine berufliche Abklärung vom 18. Mai bis 12. Juni 2015 bei der Abklärungsstelle E.____ (Urk. 11/100). Diese erstattete ihren Schlussbericht am 23. Juni 2015 (Urk. 11/113). Die Berufsberatung wurde am 29. Juni 2015 abgeschlossen (Urk. 11/114). Am 8. Dezember 2015 wurde dem Versicherten Kostengutsprache für eine Arbeitsvermittlung Plus –

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.